

Baustellenordnung

Bauherr:

Baustelle:

1. Jedes ausführende Unternehmen – auch Subunternehmen – gibt dem Baustellenkoordinator zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich die maßgebende Ansprechperson auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, e-mail) schriftlich bekannt (§ 4 BauV).
2. Diese Ansprechperson sorgt für die entsprechenden Eintragungen in der aufliegenden Firmenliste. Insbesondere sind das Datum, der Name des Unternehmens, das Gewerk, der Name der Ansprechperson sowie – falls die Ansprechperson nicht zugleich auch Aufsichtsperson gemäß Bauarbeiterschutzverordnung ist – der Name der Aufsichtsperson einzutragen (§ 4 BauV).
3. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter des eignen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 154 BauV).
4. Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen Baubesprechungen und den damit verbundenen Baustellenbegehungen teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen (§ 8 ASchG).
5. Jedes ausführende Unternehmen, das Subunternehmen einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung (§ 8 ASchG).
6. Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass Materiallagerungen ausschließlich in den im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen (§ 6 Abs. 1 BauV).
7. Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden Abfalls, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall hat ausschließlich in den zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen (§ 153 BauV).
8. Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende Beleuchtung seiner Arbeitsplätze, die Baufirma sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege (§ 6 Abs. 5 BauV).
9. Grundsätzlich dürfen bestehende Absturzsicherungen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden absturzgefährdeten Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird (§ 7 Abs. 3 BauV).
10. Werden an einer Absturzsicherung oder einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung Mängel festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 8 ASchG).

11. Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen (§ 4 Abs. 7 BauV).
12. Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Kräne, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Einrichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvormerke ist auf Anforderung dem Baustellenkoordinator zu übergeben (§ 151 BauV, §§ 7 bis 12 AM-VO).
13. Werden Einrichtungen von einem Unternehmen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 35 ASchG).
14. Sind im Zuge des Bauablaufes Änderungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen (§ 7 Abs. 5 BauKG).
15. Wird im Zuge der Ausführung der Arbeiten ein gefährlicher Arbeitsstoff (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährdend) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten, dem Baustellenkoordinator diese Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der R+S-Sätze (Gefahrenhinweis und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen (§§ 19 bis 21 BauV).
16. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereitzustellen, wenn die Gefahr von den Arbeiten eines Unternehmens herrührt (BauV, 3. Abschnitt).
17. Im Falle eines Unfalls leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissenstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen (§ 31 BauV).
18. Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen.